

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Archiv der Gemeinde Gelenau**

**vom 28. November 1995**

*veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau Januar 1996, Ausgabetag 22. Dezember 1995, geändert  
im Amtsblatt Gelenau November 2001, Ausgabetag 1. November 2001*

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 und der §§ 3 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. 06. 1993 hat der Gemeinderat Gelenau am 28. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Gelenau erhebt zu teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung des Gemeindearchives Gelenau Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer Archivgut des Gemeindearchives Gelenau benutzt.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

1. Einsichtnahme in Akten, Register, Karteien, Fundhilfsmittel  
soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind

- bis zu 1 Tag	5,00 EUR <sup>1</sup>
- bis zu 1 Woche	15,50 EUR
- bis zu 1 Monat	41,00 EUR
  
2. Nutzung durch Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften  
zu historischen Zwecken

- bis zu 1 Tag	2,00 EUR
- bis zu 1 Woche	5,00 EUR
- bis zu 1 Monat und länger	13,00 EUR

---

<sup>1</sup> alle Beträge in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Archiv wurden mit der Euro-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau November 2001, Ausgabetag 1. November 2001 von DM auf EUR angepasst

3. Bearbeitung von Anfragen (schriftliche Auskünfte)
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| je angefangene halbe Stunde | 5,00 EUR |
|-----------------------------|----------|
- Übersteigt die voraussichtliche Gebühr den Betrag von 25,00 EUR, ist vorher eine schriftliche Bestätigung des Auftrages einzuholen.
4. Auszüge und Abschriften
- |  |          |
|--|----------|
| je Seite Archivgut   | 2,00 EUR |
| für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird | 0,50 EUR |
- Bei schwer lesbarem Archivgut wird ein einmaliger Betrag von 5,00 EUR aufgeschlagen.
5. Kopien von Archivgut
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| das älter als 10 Jahre ist |          |
| DIN A4                     | 0,50 EUR |
| DIN A3                     | 1,00 EUR |
| das älter als 30 Jahre ist |          |
| DIN A4                     | 1,60 EUR |
| DIN A3                     | 2,50 EUR |
6. Für die Erteilung des Rechts der einmaligen Veröffentlichung einzelner Reproduktionen können je Dokumentenseite nach Vereinbarung zusätzlich erhoben werden 11,00 – 100,00 EUR.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Archivgutes. Sie ist nach Beendigung der Einsichtnahme bzw. der Arbeit zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gelenau, den 28. November 1995

gez. Berger  
Bürgermeister